

Politische Gemeinde

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Aesch werden eingeladen
an die

GEMEINDEVERSAMMLUNGEN

am

Mittwoch, **30. November 2022**, 19.30 Uhr,

im Gemeindesaal Aesch

 Primarschule

Behördenverzeichnis (2022 – 2026)

Gemeinderat

Gemeindepräsident, Volkswirtschaftsvorstand
Vizepräsidentin, Hochbauvorständin
Tiefbau-, Werk- und Energievorstand
Finanz-, Liegenschaften- und Verkehrsvorstand
Sozial- und Gesundheitsvorstand
Gemeindeschreiberin

André Guyer
Janine Vannaz
Karsten Kunert
Thomas Bürgi
Mischa Kaiser
Yasmin Heri

Primarschulpflege

Präsident
Vizepräsident, Liegenschaften
Schülerbelange
Finanzen
Tagesstrukturen

Dominik Egli
Thomas Gut
Farrah Peter
Jürg Niederbacher
Monja Käser

Rechnungsprüfungskommission

Präsident
Vizepräsidentin
Aktuar
Mitglieder

Roger Stoop
Ursula Spillmann
Beat Schlund
Matthias Berger, Patrizia Nyffenegger

Sekundarschulpflege Birmensdorf-Aesch

Mitglieder von Aesch

Sibylle Gut
Katia Miniati

Gemeindeversammlungen

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Aesch werden an die Gemeindeversammlungen am

Mittwoch, 30. November 2022, 19.30 Uhr, in den Gemeindesaal Aesch

eingeladen, um folgende Geschäfte zu behandeln:

A. Politische Gemeinde Aesch

1. Genehmigung des Budgets 2023 und Festsetzung des Steuerfusses
 2. Kreditbewilligung Erneuerung der Schnitzelheizung im Werkgebäude
 3. Revision Polizeiverordnung
 4. Beantwortung von Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz
- Im Anschluss orientiert der Gemeinderat über aktuelle Themen.

B. Primarschulgemeinde Aesch

1. Genehmigung des Budgets 2023 und Festsetzung des Steuerfusses
 2. Genehmigung der Bauabrechnung über die Aufstockung und Erweiterung der Schulanlage Nassenmatt
 3. Beantwortung von Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz
- Im Anschluss orientiert die Primarschulpflege über aktuelle Themen

Die diesbezüglichen Akten sowie das Stimmregister liegen zwei Wochen vor der Versammlung in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf.

Anfragen im Sinne von § 17 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG), welche spätestens **10 Arbeitstage** vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet dem Gemeinderat bzw. der Primarschulpflege eingereicht werden, beantwortet der Gemeinderat bzw. die Primarschulpflege spätestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Die Traktanden der Gemeindeversammlung wurden gemäss § 18 Abs. 2 GG fristgerecht am 27. Oktober 2022 publiziert.

Der Gemeinderat
Die Primarschulpflege

Antrag 1

Genehmigung des Budgets 2023 und Festsetzung des Steuerfusses

A n t r a g 1

Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses für das Jahr 2023

Das Budget 2023 der Politischen Gemeinde Aesch weist in der Erfolgsrechnung einen Aufwand von Fr. -6'526'900 und einen Ertrag von Fr. 6'547'900 auf, was einen Ertragsüberschuss von Fr. 21'000 ergibt.

In der Erfolgsrechnung steigt der betriebliche Aufwand gegenüber dem Vorjahr um 0.7 Mio. Fr. Die grössten Erhöhungen des Nettoaufwands erfolgen für Projekte im Verwaltungsbereich (Cybersecurity, Langzeitarchiv und elektronische Zeiterfassung; Fr. 177'000), für Leistungen im Asylwesen (Fr. 168'000), für den Ausgleich des Bilanzfehlbetrags Kabelnetzwerk (Fr. 80'000; Rückerstattung vorgesehen), für den Teuerungsausgleich sowie individuelle Lohnanpassungen an das Personal (Fr. 37'500), zur Bewältigung von Personalwechseln und -absenzen sowie für eine Pensumserhöhung im Sozialdienst. In der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens sind Nettoinvestitionen von Fr. 2'719'000 budgetiert, davon Ausgaben von Fr. 670'000 für Erneuerungen von Wasserleitungen, Fr. 595'000 für Strassensanierungen und -unterhalt, Fr. 320'000 für neue Meteorleitungen bei Strassensanierungen, Fr. 500'000 für das Projekt Nassenmatt (separater Ausgabebeschluss noch offen) sowie Fr. 500'000 für eine neue Holzschnitzelheizung der Gemeindeliegenschaften Nassenmatt.

Der betriebliche Ertrag sinkt gegenüber dem Vorjahr um 0.8 Mio. Fr. Weiterhin sind hohe ausserordentliche Erträge in Form von Grundstückgewinnsteuern eingeplant, diese nehmen jedoch gegenüber dem Vorjahr um 1 Mio. Fr. ab (Fr. 1'500'000; Vorjahr Fr. 2'500'000). Die Steuerkraft pro Einwohner steigt weiter und liegt über dem Kantonsdurchschnitt, jedoch unter der Grenze für Beiträge an den kantonalen Finanzausgleich (definitive Steuerkraftzahlen vorbehalten). Bei einem unveränderten Steuerfuss der Politischen Gemeinde von 28 % ergeben sich ordentliche Steuereinnahmen des Rechnungsjahrs von Fr. 1'989'000 (Vorjahr Fr. 1'962'000).

In der Vergangenheit nutzte die politische Gemeinde die erwirtschafteten Ertragsüberschüsse jeweils zur Bildung finanzpolitischer Reserven (Stand Ende 2021: Fr. 2.9 Mio.). Im Budgetjahr kann trotz der hohen ausserordentlichen Erträge nur eine Einlage von Fr. 75'000 erfolgen.

Begründung des Antrags zum Steuerfuss

Im Finanzplan 2021–2025 wurde für eine angemessene Selbstfinanzierung eine Erhöhung des Steuerfusses von 28 % auf 33 % per 2023 vorgesehen. Obwohl die Erfolgsrechnung gemäss Budgetentwurf nur mittels hoher ausserordentlicher Erträge ausgeglichen werden kann, beantragt der Gemeinderat, den Steuerfuss von 28 % vorerst beizubehalten. Dies, weil eine kleine Einlage in die finanzpolitische Reserve erfolgen kann und weil die Dimensionierung des finanziell prägenden Projekts Nassenmatt noch nicht festgelegt ist. Jedoch kann nicht

dauerhaft mit hohen ausserordentlichen Erträgen gerechnet werden. Da der überwiegende Teil des Aufwands nicht beeinflussbar ist und da das Leistungsniveau der Gemeinde keine ausreichende aufwandseitige Entlastung erlaubt, ist mittelfristig eine Erhöhung der ordentlichen Erträge vorzusehen. Im Finanzplan 2022–2026 wird deshalb mit einer Erhöhung des Steuerfusses um 5 % auf 33 % per 2024 gerechnet. Diese müsste an der Budgetgemeindeversammlung 2023 genehmigt werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat das Budget und den Steuerfuss 2023 der Politischen Gemeinde Aesch an seiner Sitzung vom 19. September 2022 genehmigt. Das Budget 2023 weist folgende Eckdaten auf:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF 6'526'900
Gesamtertrag	<u>CHF 6'547'900</u>
Ertragsüberschuss	CHF 21'000

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF 2'923'000
Einnahmen Verwaltungsvermögen	<u>CHF 204'000</u>
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF 2'719'000

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	CHF 100'000
Einnahmen Finanzvermögen	<u>CHF 0</u>
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF 100'000

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%)	CHF 7'100'000
--	----------------------

Steuerfuss	28 %
-------------------	-------------

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2023 und den Steuerfuss der Politischen Gemeinde Aesch zu genehmigen. Die Rechnungsprüfungskommission stimmt dem Antrag zu.

Erfolgsrechnung Politische Gemeinde

Gestufter Erfolgsausweis		Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
30	Personalaufwand	1'468'700	1'289'500	1'210'100.91
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'662'850	1'362'400	1'363'938.64
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	285'300	215'400	2'019'069.50
35	Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	111'900	102'400	173'601.11
36	Transferaufwand	2'294'250	2'118'780	1'831'326.21
37	Durchlaufende Beiträge	10'000	6'000	44'820.00
	<i>Total Betrieblicher Aufwand</i>	<i>5'833'000</i>	<i>5'094'480</i>	<i>6'642'856.37</i>
40	Fiskalertrag	3'640'000	4'657'000	3'519'903.09
41	Regalien und Konzessionen	1'600	1'600	2'717.05
42	Entgelte	1'034'900	1'091'100	1'091'009.65
43	Übrige Erträge	0	0	0.00
45	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	56'900	0	36'360.46
46	Transferertrag	1'019'600	808'900	778'707.05
47	Durchlaufende Beiträge	10'000	6'000	44'820.00
	<i>Total Betrieblicher Ertrag</i>	<i>5'763'000</i>	<i>6'564'600</i>	<i>5'473'517.30</i>
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-70'000	1'470'120	-1'169'339.07
34	Finanzaufwand	218'600	141'000	161'012.23
44	Finanzertrag	384'600	596'700	405'239.67
	Ergebnis aus Finanzierung	166'000	455'700	244'227.44
	Operatives Ergebnis	96'000	1'925'820	-925'111.63
38	Ausserordentlicher Aufwand	75'000	1'900'000	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0.00
	Ausserordentliches Ergebnis	-75'000	-1'900'000	0.00
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	21'000	25'820	-925'111.63
39	Interne Verrechnungen: Aufwand	400'300	296'700	296'695.75
49	Interne Verrechnungen: Ertrag	400'300	296'700	296'695.75
	Total Aufwand	6'526'900	7'432'180	7'100'564.35
	Total Ertrag	6'547'900	7'458'000	6'175'452.72

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen der Politischen Gemeinde

Investitionsrechnung VV, Sachgruppen		Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
50	Sachanlagen	2'820'000	1'015'000	1'629'778.70
51	Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter	0	0	0.00
52	Immaterielle Anlagen	73'000	15'000	87'184.35
54	Darlehen	0	0	0.00
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0.00
56	Eigene Investitionsbeiträge	30'000	62'000	12'444.54
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0.00
Total Investitionsausgaben		2'923'000	1'092'000	1'729'407.59
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0.00
61	Rückerstattungen von Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter	0	0	0.00
62	Übertragung von immateriellen Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0.00
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	140'000	170'000	131'595.60
64	Rückzahlung von Darlehen	64'000	64'000	64'000.00
65	Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	0	0	0.00
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0.00
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0.00
Total Investitionseinnahmen		204'000	234'000	195'595.60
Investitionen im Verwaltungsvermögen				
Total Investitionsausgaben		2'923'000	1'092'000	1'729'407.59
Total Investitionseinnahmen		204'000	234'000	195'595.60
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)	-2'719'000	-858'000	-1'533'811.99

Investitionsrechnung Finanzvermögen der Politischen Gemeinde

Investitionsrechnung FV, Sachgruppen		Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
70	Investitionen in Sachanlagen	100'000	100'000	0.00
72	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Sachanlagen	0	0	0.00
75	Übertragung von Sachanlagen aus dem Verwaltungsvermögen	0	0	0.00
77	Übertragung von realisierten Gewinnen aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung	0	244'000	0.00
Total Ausgaben		100'000	344'000	0.00
80	Verkauf von Sachanlagen	0	1'000'000	0.00
82	Beiträge Dritter für Sachanlagen	0	0	0.00
85	Übertragung von Sachanlagen ins Verwaltungsvermögen	0	0	0.00
87	Übertragung von realisierten Verlusten aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung	0	0	0.00
Total Einnahmen		0	1'000'000	0.00
Investitionen im Finanzvermögen				
Total Ausgaben		100'000	344'000	0.00
Total Einnahmen		0	1'000'000	0.00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)	-100'000	656'000	0.00

Steuerertrag und Steuerfuss der Politischen Gemeinde

Steuerertrag und Steuerfuss				Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Steuerbedarf						
Gesamtaufwand				6'526'900	7'432'180	7'100'564.35
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr				4'558'900	5'496'000	4'402'292.37
Zu deckender Aufwandüberschuss (-)				-1'968'000	-1'936'180	-2'698'271.98
Steuerertrag und Steuerfuss						
	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021			
Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100 %	7'100'000	7'000'000	6'332'715.54			
Steuerfuss in %	28	28	28			
Zusammensetzung Steuerertrag:						
4000.0 Einkommenssteuer nat.P. Rechnungsjahr	1'630'000	1'542'000	1'473'450.25			
4001.0 Vermögenssteuer nat.P. Rechnungsjahr	308'000	335'000	238'701.65			
4010.0 Gewinnsteuer jur.P. Rechnungsjahr	42'000	79'000	56'061.90			
4011.0 Kapitalsteuer jur.P. Rechnungsjahr	9'000	6'000	4'946.55			
Steuerertrag Rechnungsjahr	1'989'000	1'962'000	1'773'160.35			
Steuerertrag Rechnungsjahr				1'989'000	1'962'000	1'773'160.35
Jahresergebnis Erfolgsrechnung				21'000	25'820	-925'111.63
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)						

Antrag 2

**Kreditbewilligung Erneuerung der Schnitzelheizung im
Werkgebäude**

Antrag 2

Kreditbewilligung Erneuerung der Schnitzelheizung im Werkgebäude

Kurzbericht

Im Werkgebäude befindet sich eine Holzschnitzelheizung mit einer Leistung von aktuell 180 kW.

An diese Heizung sind das Werkgebäude, die Schulhäuser, die Wohnung in der Schule (bewohnt von 4 Personen), die Feuerwehr sowie das Mehrzweckgebäude angeschlossen.

Die Holzschnitzelheizung der Marke Schmid wurde im Jahr 2001 installiert. Vom kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) hat die Gemeinde bei der letzten Feuerungskontrolle die Auflage erhalten, die Heizung bis spätestens 31.12.2023 zu sanieren. Das Projekt muss so schnell wie möglich gestartet werden, da mit Lieferfristen für Neuanlagen von mind. 6 Monaten zu rechnen ist.

Weiter musste die bestehende Schnitzelheizung notfallmässig repariert werden, da diese ansonsten diese Saison gar nicht hätte benützt werden können.

Verschiedene Optionen wurden überprüft und führten letztlich zur Option „Ersatz der Schnitzelheizung“.

Folgende Punkte sprechen dafür:

- Problematische Situation nachhaltig entschärft
- Schulbetrieb längerfristig gewährleistet
- Leistung ausreichend auch für Neubau Nassenmatt (wenn das alte Mehrzweckgebäude abgerissen wird)
- Anforderungen AWEL werden eingehalten (Installation Sommer 2023)
- Geringe Unsicherheit bezüglich Realisierungsdatum/Lieferfrist, ca. 6 Monate

An die Heizung für Schule/Werk soll auch der Neubau Nassenmatt angeschlossen werden. Auch wenn die genaue Grösse (Kubatur/Anzahl Räume) der zukünftigen Gebäude derzeit noch unbekannt ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Leistung der bestehenden Anlage für das zukünftig zu beheizende Volumen nicht ausreicht. Projektstudien (im Rahmen des ehemaligen Nassenmatt-Projekts) haben eine erforderliche Leistung von ca. 240 kW ermittelt.

Die räumliche Situation im Werkgebäude ist limitiert; der Raum wird durch die bestehende Heizung gut ausgenutzt. Eine neue Anlage mit einer Leistung von 240 kW könnte in den bestehenden Raum eingebaut werden.

Es wurde eine Grobkostenschätzung für den kompletten Ersatz der Firma Leimgruber Fischer Schaub AG (nachfolgend LFS AG) am 6. September 2022 eingereicht:

0	0.0	Grobkosten				
1	1.0	Holzfeuerungs Ersatz	Preise 2019		Aufschlag 2019-2022	
	HS	Demontage bestehende Feuerung	Fr.	6'000	10%	Fr. 6'600
	HS	Holzfeuerung + E-Filter Schmid	Fr.	237'000	20%	Fr. 284'400
	HS	Heizungsanschlüsse+ Anpassungen	Fr.	25'000	10%	Fr. 27'500
	HS	Sanitäranschlüsse	Fr.	5'000	10%	Fr. 5'500
	E	Elektroinstallationen	Fr.	40'000	10%	Fr. 44'000
	HS	Kaminanpassung Anpassen	Fr.	9'000	10%	Fr. 9'900
	HS	Kernbohrung für Kaminanlage	Fr.	500	10%	Fr. 550
	HS	Unvorhergesehenes	Fr.	16'000	0%	Fr. 16'000
	Bau	Kernbohrung für Kaminanlage	Fr.	500	10%	Fr. 550
	Bau	Zimmermann + Spenglerarbeiten				Fr. 1'500
1		Total Holzfeuerungs Ersatz			exkl. MWSt.	Fr. 396'500
ZUSAMMENFASSUNG nach Gewerk						
	HS	Total Heizung / Santiärinstalltionen				Fr. 350'450
	E	Total Elektroinstallationen				Fr. 44'000
	Bau	Total bauliches				Fr. 2'050
		Total Gewerke				Fr. 396'500
294		Honorare				Fr. 69'000
		TOTAL			exkl. MWSt.	Fr. 465'500
			7.7%		inkl. MWSt.	Fr. 501'344

Antrag an die Gemeindeversammlung

Aufgrund des unsicheren Marktes und der stetigen Preiserhöhungen rechnet die Gemeinde Aesch einen Risikozuschlag von 10% auf das Total und stellt darum den Kreditantrag an die Gemeindeversammlung von CHF 512'050.00 (exkl. MwSt.) und bittet zur Annahme.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Kreditantrag zu genehmigen.
Die Rechnungsprüfungskommission stimmt dem Antrag zu.

Antrag 3

Revision Polizeiverordnung (PVO)

Antrag 3

Revision Polizeiverordnung (PVO)

Die aktuell gültige Polizeiverordnung vom 10. Januar 1994 wurde am 1. März 1994 in Kraft gesetzt.

Diese Verordnung ist nun fast seit 30 Jahren gültig. Viele Artikel der aktuellen Verordnung sind längst nicht mehr gültig und oftmals in übergeordneten Gesetzen geregelt. Aufgrund dessen musste die Polizeiverordnung revidiert werden.

Ausserdem wurde festgestellt, dass unsere Verordnung im Vergleich mit anderen Gemeinden deutlich umfassender ist. Der Ausschluss von übergeordnet geregelten Artikeln hat diese Diskrepanz nun behoben.

Aufgeführt wird der bearbeitete Vorschlag in einer synoptischen Darstellung:

Neue Polizeiverordnung	Alte Polizeiverordnung	Bemerkungen
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	unverändert
Art. 1 Zweck	Art. 1 Zweck	Unverändert
Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Aesch ZH. Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.	Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Aesch ZH. Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.	Unverändert
Art. 2 Polizeiorgane	Art. 2 Polizeiorgane	Unverändert
Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt. Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.	Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt. Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.	Unverändert
Art. 3 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen	Art. 3 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen	Unverändert
Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.	Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.	Unverändert
Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit	Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit	Unverändert
Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Dies gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausübung der Polizeiorgane.	Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Dies gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausübung der Polizeiorgane.	Unverändert

Art. 5 Identitätsnachweis	Art. 5 Identitätsnachweis	Unverändert
Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.	Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.	Unverändert
Art. 6 Ausweispflicht der Polizeiorgane	Art. 6 Ausweispflicht der Polizeiorgane	Unverändert
Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeiorganen Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.	Wer polizeilich Angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeiorganen in Uniform die Nennung des Namens und von solchen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.	Unverändert
Art. 7 Polizeiliche Festnahme	Art. 7 Polizeiliche Festnahme	Unverändert
Die polizeiliche Festnahme von Personen wegen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie wegen Übertretungen ist nur im Rahmen der Strafprozessordnung zulässig.	Die polizeiliche Festnahme von Personen wegen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie wegen Übertretungen ist nur im Rahmen der Strafprozessordnung zulässig.	Unverändert
Art. 8 Hilfeleistung	Art. 8 Hilfeleistung	Unverändert
Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten. Die Politische Gemeinde Aesch haftet für Schäden, die bei solcher Hilfeleistung entstehen.	Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten. Die Politische Gemeinde Aesch haftet für Schäden, die bei solcher Hilfeleistung entstehen. Vorbehalten bleibt §13 des kantonalen Haftungsgesetzes.	Unverändert
Art. 9 Beschwerden	Art. 9 Beschwerden	Unverändert
Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinden und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.	Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinden und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.	Unverändert
II. Niederlassung und Aufenthalt	II. Einwohnerkontrolle	Neue Überschrift, betrifft Meldepflicht
Art. 10 Grundsatz	Art. 10 Persönliche Meldepflicht	Neue Überschrift, betrifft Meldepflicht

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist und Auskunftspflicht sowie der Ausstellung von Schriften gelten die entsprechenden Bestimmungen der Gesetzgebung des Kantons Zürich. Personen, die dauernd oder wiederkehrend als Aufenthalter gemeldet sind, kann eine Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Gelingt der Nachweis nicht, so wird vermutet, sie hätten Niederlassung in Aesch.	Wer sich in der Gemeinde niederlässt und/oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, hat sich innert 8 Tagen nach dem Zuzug persönlich bei der Einwohnerkontrolle zu melden.	Entfällt teilweise, Kantonal (MERG) geregelt Umformuliert mit Hinweis auf MERG, da das Einwohnerwesen dort geregelt ist.
	Art. 11 Beschränkte persönliche Meldepflicht	Entfällt, Kantonal (MERG) geregelt
-	Wer ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch weilt oder sich in Hotels, Pensionen, Heimen oder Anstalten aufhält, ist von der persönlichen Meldepflicht befreit, sofern sein Aufenthalt nicht länger als 3 Monate dauert. Bei längerem Aufenthalt hat die Anmeldung innert 8 Tagen nach Ablauf der dreimonatigen Frist zu erfolgen.	Entfällt, Kantonal (MERG) geregelt
	Art. 12 Hinterlegen von Ausweisen	Entfällt, Kantonal (MERG) geregelt
-	Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse zu hinterlegen: a) Kinder von Einwohner, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie 20 Jahre alt werden; b) Unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern; c) Unmündige Kinder von Witwen nach der Wiederverheiratung der Mutter; d) Pflegekinder.	Entfällt, Kantonal (MERG) geregelt
	Art. 13 Erneuerung von Ausweisen	Entfällt, Kantonal (MERG) geregelt

-	Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen. Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechts oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.	Entfällt, Kantonal (MERG) geregelt
	Art. 14 Aufenthalt	Entfällt, Kantonal (MERG) geregelt
	Wer sich in der Gemeinde aufhält, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z.B. Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung, Aufenthalt in Heimen oder Anstalten), hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Als Ausweis ist eine Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen, wonach der Betreffende Niederlassung in jener Gemeinde hat. Personen, die dauernd oder wiederkehrend als Aufenthalter gemeldet sind, kann Frist zum Nachweis gesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Gelingt der Nachweis nicht, so wird unterstellt, sie hätten Niederlassung in Aesch.	Entfällt, Kantonal (MERG) geregelt
	Art. 15 Meldepflicht Dritter	Entfällt, Kantonal (MERG) geregelt

-	Haushaltungsvorstände, Vermieter und Logisgeber sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. in ihrem Hause – vorbehaltlich der in Art. 11 aufgeführten Fälle – innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Arbeitgeber können überdies vom Gemeinderat verpflichtet werden, Ein- und Austritte aller Arbeitnehmer periodisch der Einwohnerkontrolle zu melden. Der gleichen Meldepflicht unterstehen Personen, die Räume für selbstständige Erwerbstätigkeiten vermieten. Die Meldepflicht Dritter ersetzt nicht die persönliche Meldepflicht. Formulare für diese Meldungen können bei der Einwohnerkontrolle kostenlos bezogen werden.	Entfällt, Kantonal (MERG) geregelt
Art. 11 Meldepflicht des Gastgewerbes	Art. 16 Meldepflicht des Gastgewerbes	unverändert
Für das Gastgewerbe gilt die in der kantonalen Wirtschaftsgesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht.	Für das Gastgewerbe gilt die in der kantonalen Wirtschaftsgesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht.	unverändert
Art. 12 Campingplätze usw.	Art. 17 Campingplätze usw.	unverändert
Die in der kantonalen Wirtschaftsgesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht gilt auch für Campingplätze, Jugendherbergen und ähnliche Einrichtungen.	Die in der kantonalen Wirtschaftsgesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht gilt auch für Campingplätze, Jugendherbergen und ähnliche Einrichtungen.	unverändert
	Art. 18 Vorbehalt besonderer Vorschriften	Entfällt, Kantonal (MERG) geregelt
-	Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften von Militär, Zivilschutz und Fremdenpolizei.	Entfällt, Kantonal (MERG) geregelt
	Art. 19 Umzug innerhalb der Gemeinde	Entfällt, Kantonal (MERG) geregelt
-	Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Dabei sind vorzulegen: Von Schweizerbürgern der Schriftenempfangsschein, gegebenenfalls das Militärdienst- und Zivilschutzbüchlein, von Ausländern der Ausländerausweis.	Entfällt, Kantonal (MERG) geregelt
	Art. 20 Abmeldung	Entfällt, Kantonal (MERG) geregelt

-	Wer aus der Gemeinde wegzieht oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufgibt, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines oder Vorweisung des Ausländerausweises/Passes abzumelden. Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Nachsendung der Ausweise eine Gebühr erhoben.	Entfällt, Kantonal (MERG) geregelt
	Art. 21 Auskunftspflicht	Entfällt, Kantonal (MERG) geregelt
-	Wer einer Meldepflicht untersteht, hat die notwendigen Angaben vollständig und Wahrheitsgetreu zu machen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Einwohnerkontrolle auf Verlangen die erforderlichen Personaldaten ihrer Arbeitnehmer bekanntzugeben und Einsicht in die Arbeitnehmerkontrolle zu gewähren.	Entfällt, Kantonal (MERG) geregelt
Art. 13 Auskünfte der Einwohnerkontrolle	Art. 22 Auskünfte der Einwohnerkontrolle	unverändert
Wer amtliche Aufgaben erfüllt, erhält von der Einwohnerkontrolle die Angaben, welche er benötigt. Auskünfte an Private oder Organisationen werden nur über Namen, Vornamen, Beruf, Adresse und Daten von Zu- und Wegzug erteilt. Sie sind zu verweigern, wenn begründeter Verdacht missbräuchlicher Verwendung besteht. Auskünfte an Private oder Organisationen werden nur auf persönliche Vorsprache oder schriftliches Gesuch hin erteilt. Sie sind gebührenpflichtig. Kollektivauskünfte werden nicht erteilt. Der Gemeinderat kann jedoch ein amtliches Adressverzeichnis herausgeben oder durch private herausgeben lassen. Aus wichtigen Gründen kann ein Einwohner verlangen, dass Privaten oder Organisationen über ihn keine Auskunft erteilt und er nicht ins Adressbuch übernommen wird.	Wer amtliche Aufgaben erfüllt, erhält von der Einwohnerkontrolle die Angaben, welche er benötigt. Auskünfte an Private oder Organisationen werden nur über Namen, Vornamen, Beruf, Adresse und Daten von Zu- und Wegzug erteilt. Sie sind zu verweigern, wenn begründeter Verdacht missbräuchlicher Verwendung besteht. Auskünfte an Private oder Organisationen werden nur auf persönliche Vorsprache oder schriftliches Gesuch hin erteilt. Sie sind Gebührenpflichtig. Kollektivauskünfte werden nicht erteilt. Der Gemeinderat kann jedoch ein amtliches Adressverzeichnis herausgeben oder durch private herausgeben lassen. Aus wichtigen Gründen kann ein Einwohner verlangen, dass Privaten oder Organisationen über ihn keine Auskunft erteilt und er nicht ins Adressbuch übernommen wird.	unverändert

III. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen	III. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen	unverändert
Art. 14 Allgemeiner Schutz der Personen	Art. 23 Allgemeiner Schutz der Personen	unverändert
Es ist verboten, Personen zu belästigen, zu erschrecken oder in Ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.	Es ist verboten, Personen zu belästigen, zu erschrecken oder in Ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.	unverändert
Art. 15 Überwachung des öffentlichen Grundes	Nicht vorhanden	Neuer Artikel
Die Polizei darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben allgemein zugängliche Orte mit technischen Geräten überwachen, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen. Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit technischen Geräten, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn deren Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist, namentlich zur Abwehr und Verhinderung von strafbaren Handlungen an besonders gefährdeten Örtlichkeiten, und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird. Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren. Eine missbräuchliche Verwendung des Aufzeichnungsmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.		Neuer Artikel
Art. 16 Missbräuchlicher Alarm	Art. 24 Missbräuchlicher Alarm	unverändert
Jeder Missbrauch von Alarmanlagen, Notruf und Notsignalen ist verboten.	Jeder Missbrauch von Alarmanlagen, Notruf und Notsignalen ist verboten.	unverändert
Art. 17 Schiessen	Art. 25 Schiessen	unverändert

Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten; ausgenommen die Jagdausübung. Schiessübungen mit Munition sowie mit der Armbrust und Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden. Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung ausgeschlossen ist. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Übungen und die Tätigkeit der Polizeiorgane.	Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten; ausgenommen die Jagdausübung. Schiessübungen mit Munition sowie mit der Armbrust und Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden. Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung ausgeschlossen ist. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Übungen und die Tätigkeit der Polizeiorgane.	unverändert
Art. 18 Schiessgelände	Art. 26 Schiessgelände	unverändert
Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.	Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.	unverändert
Art. 19 Abbrennen von Feuerwerk	Art. 27 Abbrennen von Feuerwerk	unverändert
Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.	Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.	Unverändert
Art. 20 Sicherung von Bodenöffnungen	Art. 28 Sicherung von Bodenöffnungen	Unverändert
Gruben, Schächte, Jauchentröge und andere Bodenöffnungen sind auf sichere Weise zu decken oder durch Absperrung zu sichern und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.	Gruben, Schächte, Jauchentröge und andere Bodenöffnungen sind auf sichere Weise zu decken oder durch Absperrung zu sichern und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.	Unverändert
Art. 21 Sicherung von Baustellen	Art. 29 Sicherung von Baustellen	Unverändert
Baustellen, Gräben usw. auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.	Baustellen, Gräben usw. auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.	Unverändert
Art. 22 Einzäunung	Art. 30 Einzäunung	Unverändert

Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.	Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.	Unverändert
Art. 23 Suchtmittelreklame	Art. 31 Suchtmittelreklame	Unverändert
Suchtmittelreklamen sind auf öffentlichem Grund verboten.	Suchtmittelreklamen sind auf öffentlichem Grund verboten.	unverändert
Art. 24 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen	Art. 32 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen	Unverändert
Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Entsprechende Gesuche sind spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung dem Gemeinderat einzureichen. Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden etc. ist im Umkreis der Zugänge zu Wahl- und Abstimmungslokalen sowie zu Gemeindeversammlungen verboten.	Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Entsprechende Gesuche sind spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung dem Gemeinderat einzureichen. Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden etc. ist im Umkreis der Zugänge zu Wahl- und Abstimmungslokalen sowie zu Gemeindeversammlungen verboten.	Unverändert
Art. 25 Verbot von Veranstaltungen	Art. 33 Verbot von Veranstaltungen	unverändert
Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.	Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.	Zusätzlicher Verweis
Art. 26 Bewilligungen von Grossanlässen		Neuer Artikel
Grossveranstaltungen ab 300 Personen müssen mit einem Gesuch durch den Gemeinderat bewilligt werden.		Neuer Artikel
Art. 27 Strassenbenennung und Hausnummerierung	Art. 34 Strassenbenennung und Hausnummerierung	Unverändert

Für die Benennung der Strassen und das Anbringen von Strassennamentafeln und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig. Die Neu- bzw. Umbenennung von Strassen ist zu veröffentlichen.	Für die Benennung der Strassen und das Anbringen von Strassennamentafeln und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig. Die Neu- bzw. Umbenennung von Strassen ist zu veröffentlichen.	Unverändert
Art. 28 Tierhaltung	Art. 35 Tierhaltung	Unverändert
Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen. Es gelten insbesondere auch die Bestimmungen des Gesetzes über das Halten von Hunden. Der Betrieb von Tierheimen sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden. Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Missstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.	Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen. Es gelten insbesondere auch die Bestimmungen des Gesetzes über das Halten von Hunden. Der Betrieb von Tierheimen sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden. Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Missstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.	unverändert
Art. 29 Sammlungen	Art. 36 Sammlungen	unverändert
Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.	Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Die Sammler müssen mit entsprechenden Ausweisen und beglaubigten Sammellisten versehen sein.	Teil zwei Entfällt
	Art. 37 Taxi	Entfällt, Kantonal geregelt
-	Wer gewerbsmässig Taxifahrten ausführt, bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.	Entfällt, Kantonal geregelt
Art. 30 Immissionen	Art. 38 Immissionen	unverändert
Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterung, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Lichtquellen oder Lärm sind verboten.	Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterung, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Lichtquellen oder Lärm sind verboten.	unverändert
Art. 31 Littering		Neuer Artikel

Wer den öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen. Es ist verboten, den öffentlichen Grund zu verunreinigen, namentlich durch Spucken und Urinieren oder das Wegwerfen von Kleinabfällen wie Raucherwaren, Kaugummis, Flaschen, Dosen, Papier usw. Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist. Abfälle dürfen nur auf Deponien abgelagert werden. Wer eine Deponie errichten oder betreiben will, braucht eine Bewilligung des Kantons; sie wird ihm nur erteilt, wenn er nachweist, dass die Deponie nötig ist. Der Inhaber muss die Abfälle den von den Kantonen vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen übergeben. Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich Abfälle ausserhalb von bewilligten Deponien ablagert (Art. 60 USG).		Neuer Artikel Orientiert an USG, Infos aus Website Littering Toolbox
IV. Lärmschutz	IV. Lärmschutz	unverändert
Art. 32 Öffentliche Ruhetage	Art. 39 Öffentliche Ruhetage	unverändert
An öffentlichen Ruhetagen richtet sich der Lärmschutz nach dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel.	An öffentlichen Ruhetagen richtet sich der Lärmschutz nach dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel.	unverändert
Art. 33 Grundsatz	Art. 40 Grundsatz	Unverändert
Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann. Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehren vermieden oder vermindert werden kann.	Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann. Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehren vermieden oder vermindert werden kann.	Unverändert
Art. 34 Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen	Art. 41 Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen	Unverändert

Um Lärm zu vermindern, sind alle Massnahmen, insbesondere alle organisatorischen und nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Verbesserungen vorzukehren. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken oder zu staffeln oder an geeignete Steilen, wo nötig in geschlossene Räume zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten. Kann der Lärm durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten oder der Betrieb einzustellen. Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sind lärmige Arbeiten verboten. Für lärmige Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen nur während der Sperrzeit ausgeführt werden können, kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.	Um Lärm zu vermindern, sind alle Massnahmen, insbesondere alle organisatorischen und nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Verbesserungen vorzukehren. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken oder zu staffeln oder an geeignete Steilen, wo nötig in geschlossene Räume zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten. Kann der Lärm durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten oder der Betrieb einzustellen. Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sind lärmige Arbeiten verboten. Für lärmige Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen nur während den Sperrzeiten ausgeführt werden können, kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.	Unverändert
Art. 35 Baugewerbe	Art. 42 Baugewerbe	Unverändert

Neben der kantonalen Verordnung über den Baulärm gelten folgende Bestimmungen: a) Der Lärm von Kompressoren, Pressluftgeräten, Betonmischern, Lade- und Erdbewegungsgeräten und anderen besonders lärmigen Einrichtungen ist durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen. Insbesondere sind Verbrennungsmotoren mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen. Der Gemeinderat kann Maschinen und Werkzeuge mit elektrischem oder anderem leisen Antrieb vorschreiben. b) Lärmige Arbeiten, die in geschlossenen Räumen ausgeführt werden können, sind dorthin zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten. c) Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sind lärmige Arbeiten verboten. Für lärmige Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen tagsüber nicht ausgeführt werden können, kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.	Neben der kantonalen Verordnung über den Baulärm gelten folgende Bestimmungen: a) Der Lärm von Kompressoren, Pressluftgeräten, Betonmischern, Lade- und Erdbewegungsgeräten und ändern besonders lärmigen Einrichtungen ist durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen. Insbesondere sind Verbrennungsmotoren mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen. Der Gemeinderat kann Maschinen und Werkzeuge mit elektrischem oder anderem leisen Antrieb vorschreiben. b) Lärmige Arbeiten, die in geschlossenen Räumen ausgeführt werden können, sind dorthin zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten. c) Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sind lärmige Arbeiten verboten. Für lärmige Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen tagsüber nicht ausgeführt werden können, kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.	Unverändert
Art. 36 Landwirtschaft, Haus, Garten	Art. 43 Landwirtschaft, Haus, Garten	Unverändert

Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten, wie insbesondere Rasenmäher, Kreis- und Kettensägen, sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen; sie haben den Normen der Bundesgesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen. Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten. Lärmige Haus- und Gartenarbeiten (insbesondere Rasenmähen) dürfen werktags nur in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 19.00 Uhr ausgeführt werden.	Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten, wie insbesondere Rasenmäher, Kreis- und Kettensägen, sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen; sie haben den Normen der Bundesgesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen. Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten. Lärmige Haus- und Gartenarbeiten (insbesondere Rasenmähen) dürfen werktags nur in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 19.00 Uhr ausgeführt werden.	Unverändert
Art. 37 Fahrzeuge und Garagen Auf Privatgrund sowie auf allen im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr nicht öffentlichen Strassen hat der Benutzer von Fahrzeugen und Garagen jede vermeidbare Belästigung von Drittpersonen durch Lärm zu unterlassen.	Art. 44 Fahrzeuge und Garagen Auf Privatgrund sowie auf allen im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr nicht öffentlichen Strassen hat der Benutzer von Fahrzeugen und Garagen jede vermeidbare Belästigung von Drittpersonen durch Lärm zu unterlassen.	Unverändert unverändert
-	Art. 45 Motocross, Go-Carts Motocrossfahren und das Fahren mit Go-Carts bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn Drittpersonen nicht belästigt werden.	Entfällt Entfällt
Art. 38 Ferngesteuerte Flugobjekte	Art. 46 Modellflugzeuge, motorisch angetriebene Spielzeuge	Titel angepasst

Ferngesteuerte Flugobjekte wie zum Beispiel Drohnen oder Modellflugzeuge dürfen nur verwendet werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Zur Vermeidung von Lärm müssen sie wo möglich mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein. Sie dürfen nicht über bewohntes Gebiet bzw. nicht näher als 500m daran fliegen gelassen werden. Genehmigungen für Ausnahmen können bei der Gemeinde eingeholt werden.	Motor-Modellflugzeuge müssen zur Vermeidung von Lärm mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein. Sie dürfen nicht über bewohntes Gebiet bzw. nicht näher als 500m daran fliegen gelassen werden. Motorisch angetriebene Spielzeuge dürfen nur verwendet werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden.	Text angepasst
Art. 39 Sportveranstaltungen im Freien	Art. 47 Sportveranstaltungen im Freien	unverändert
Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein. Der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.	Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein. Der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.	unverändert
Art. 40 Schiesslärm	Art. 48 Schiesslärm	unverändert
Die Benutzung sämtlicher Schiessanlagen ist im Interesse der Lärmbekämpfung zeitlich so einzuschränken, dass eine möglichst grosse Konzentration des Schiessbetriebes erreicht wird.	Die Benutzung sämtlicher Schiessanlagen ist im Interesse der Lärmbekämpfung zeitlich so einzuschränken, dass eine möglichst grosse Konzentration des Schiessbetriebes erreicht wird.	unverändert
	Art. 49 Kegelschieben, Boccia-, Minigolfspiel und dergleichen	Entfällt

-	Kegelbahnen und ähnliche Einrichtungen in geschlossenen Räumen sind so zu erstellen, dass Drittpersonen durch Lärm nicht belästigt werden. In bestehenden Anlagen, die zu berechtigten Klagen Anlass geben, ist der Spielbetrieb um 22.00 Uhr einzustellen. Wo die Nachbarschaft gestört wird, sind Fenster und Türen stets geschlossen zu halten. Im Freien sind Kegelschieben, Tennis-, Boccia-Minigolf- und ähnliche Spiele so zu betreiben, dass Drittpersonen durch den Lärm nicht belästigt werden. Der Spielbetrieb ist um 22.00 Uhr einzustellen. Der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.	Entfällt, kann bei Wirtschaftsbetrieben angesiedelt werden / kantonale Vorgaben
Art. 41 Singen, Musizieren usw. im Innern von Häusern	Art. 50 Singen, Musizieren usw. im Innern von Häusern	unverändert
Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern von Häusern dürfen Drittpersonen nicht belästigen. Dies gilt auch für Personen, die beruflich musizieren oder singen, bzw. mit Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu tun haben. Der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen, anordnen.	Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern von Häusern dürfen Drittpersonen nicht belästigen, Dies gilt auch für Personen, die beruflich musizieren oder singen, bzw. mit Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu tun haben. Der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen, anordnen.	unverändert
Art. 42 Singen, Musizieren im Freien	Art. 51 Singen, Musizieren im Freien	unverändert
Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten sind von 22.00 bis 07.00 Uhr im Freien verboten. In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht belästigt werden. Der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen weitergehende Einschränkungen anordnen. Für grössere Veranstaltungen (Quartierfeste usw.) kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.	Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten sind von 22.00 bis 07.00 Uhr im Freien verboten. In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht belästigt werden. Der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen weitergehende Einschränkungen anordnen. Für grössere Veranstaltungen (Quartierfeste usw.) kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.	unverändert

Art. 43 Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten, Fahrnisbauten	Art. 52 Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten, Fahrnisbauten	unverändert
Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zelten, und anderen Fahrnisbauten nur mit Bewilligung des Polizeivorstandes verwendet werden. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn diese Geräte hauptsächlich für kommerzielle Reklamezwecke verwendet werden. Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen zwischen 22.00 und 07.00 Uhr darf nur für grössere Veranstaltungen (Dorffeste usw.) bewilligt werden. Für die Bewilligung ist der Gemeinderat zuständig.	Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zeiten, und anderen Fahrnisbauten nur mit Bewilligung des Polizeivorstandes verwendet werden. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn diese Geräte hauptsächlich für kommerzielle Reklamezwecke verwendet werden. Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen zwischen 22.00 und 07.00 Uhr darf nur für grössere Veranstaltungen (Dorffeste usw.) bewilligt werden. Für die Bewilligung ist der Gemeinderat zuständig.	unverändert
Art. 44 Sirenen, Signalgeräte Rufanlagen	Art. 53 Sirenen, Signalgeräte Rufanlagen	unverändert
Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei usw.) stören. Aussen-Signale von Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als 3 Minuten ertönen.	Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei usw.) stören. Aussen-Signale von Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als 3 Minuten ertönen.	unverändert
Art. 45 Wirtschaften, Konzert- und Mehrzwecksäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätte	Art. 54 Wirtschaften, Konzert- und Mehrzwecksäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätte	unverändert
In Wirtschaften, Konzert- und Mehrzwecksälen, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch Lärm belästigt werden. Der Gemeinderat kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen, anordnen.	In Wirtschaften, Konzert- und Mehrzwecksälen, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch Lärm belästigt werden. Der Gemeinderat kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen, anordnen.	unverändert
V. Schutz des öffentlichen und privaten Eigentums	V. Schutz des öffentlichen und privaten Eigentums	unverändert
Art. 46 Unfug	Art. 55 Unfug	unverändert

Unfug an öffentlichem oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist verboten, öffentliches oder privates Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern.	Unfug an öffentlichem oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist verboten, öffentliches oder privates Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern.	unverändert
Art. 47 Schutz von Kulturen	Art. 56 Schutz von Kulturen	unverändert
Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten. Das unberechtigte Gehen über Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten.	Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten. Das unberechtigte Gehen über Kulturland ist während der Vegetationszeit Verboten.	unverändert
Art. 48 Verunkrautung	Art. 57 Verunkrautung	unverändert
Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können.	Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können.	unverändert
Art. 49 Benützung des öffentlichen Eigentums	Art. 58 Benützung des öffentlichen Eigentums	unverändert
Öffentliches Eigentum darf nicht unbefugterweise oder entgegen seiner Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benutzt werden. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.	Öffentliches Eigentum darf nicht unbefugterweise oder entgegen seiner Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benutzt werden. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.	unverändert
Art. 50 Campieren und Nächtigen im Freien	Art. 59 Campingplätze usw.	Titel angepasst
Das Campieren auf öffentlichem Grund ist verboten. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.	Das Campieren auf öffentlichem Grund ist verboten. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.	unverändert
Art. 51 Reinigung des öffentlichen Grundes	Art. 60 Reinigung des öffentlichen Grundes	unverändert
Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Anlagen usw.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.	Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Anlagen usw.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.	unverändert
Art. 52 Anzeigen, Plakate, Inschriften	Art. 61 Anzeigen, Plakate, Inschriften	unverändert
Es ist verboten, ohne Bewilligung des Gemeinderates auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Einrichtungen Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen. Für Abstimmungs- und Wahlplakate gibt es eine separate Regelung, welche durch den Gemeinderat erlassen wurde.	Es ist verboten, ohne Bewilligung des Gemeinderates auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Einrichtungen Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen. Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.	Satz eingefügt

Art. 53 Rettungseinrichtungen Rettungs- und Löschleinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge usw. dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden. Die Benutzung ist dann sofort der Feuerwehr zu melden. Hydranten dürfen ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung nur in Notfällen benützt werden. Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlökalen, Hydranten, usw.) ist stets freizuhalten.	Art. 62 Rettungseinrichtungen Feuerleitern dürfen nur bei Brandfällen oder zu Hilfeleistungen bei ändern Unglücksfällen weggenommen und Hydranten ohne besondere Bewilligung des Gemeinderates nur in Notfällen benutzt werden. Die Benutzung ist dann sofort der Feuerwehr zu melden. Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlökalen usw.) ist stets freizuhalten.	unverändert Zuständigkeit Wasserversorgung, nicht GR
Art. 54 Strassen Das unberechtigte Absperren von Strassen und Fusswegen ist verboten.	Art. 63 Strassen Das unberechtigte Absperren von Strassen und Fusswegen ist verboten.	unverändert unverändert
Art. 55 Pflanzen Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und namentlich an Strassenverzweigungen und in engen Kurven die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen, Strassensignale sowie Strassentafeln, Hausnummern, Hydranten und Schieberschilder nicht verdecken. Störende Pflanzen sind nach den geltenden Vorgaben der Gemeinde zurückzuschneiden oder zu entfernen. Übermässiger Laubfall aus Gärten auf öffentlichen Grund ist vom verursachenden Eigentümer wegzuräumen.	Art. 64 Pflanzen Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und namentlich an Strassenverzweigungen und in engen Kurven die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen, Strassensignale sowie Strassentafeln, Hausnummern, Hydranten und Schieberschilder nicht verdecken. Störende Pflanzen sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Übermässiger Laubfall aus Gärten auf öffentlichen Grund ist vom verursachenden Eigentümer wegzuräumen.	unverändert unverändert
Art. 56 Arbeiten an Fahrzeugen Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.	Art. 65 Arbeiten an Fahrzeugen Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.	unverändert unverändert
Art. 57 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	Art. 66 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	unverändert

Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.), sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benutzung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.	Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.), sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benutzung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.	unverändert
Art. 58 Fundbüro	Art. 67 Fundbüro	unverändert
Fundgegenstände, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind dem Fundbüro der Gemeinde (Gemeindekanzlei) abzugeben.	Fundgegenstände, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind dem Fundbüro der Gemeinde (Gemeindekanzlei) abzugeben.	unverändert
VI. Wirtschaftspolizei	VI. Wirtschaftspolizei	unverändert
Art. 59 Schliessungszeit	Art. 68 Polizeistunde	Anpassung Titel
Die Schliessungsstunde (gesetzlicher Wirtschaftsschluss) wird auf 24.00 Uhr angesetzt.	Die Schliessungsstunde (gesetzlicher Wirtschaftsschluss) wird auf 24.00 Uhr angesetzt (§ 95 Abs. 3 WG). Für die Zeitbestimmung ist die sprechende Uhr der PTT massgebend.	Anpassung Text
Art. 60 Freinacht	Art. 69 Freinacht	unverändert
Die Schliessungsstunde ist aufgehoben an Silvester, Neujahr und Bundesfeiertag. Will ein Patentinhaber auf eine Freinacht verzichten, so hat er dies dem Polizeivorstand spätestens am vorhergehenden Tag mitzuteilen. Unter Verzicht auf einen dieser Tage kann einem Patentinhaber auf Gesuch hin, das mindestens 30 Tage vorher dem Polizeivorstand einzureichen ist, eine andere Freinachtsbewilligung erteilt werden.	Die Schliessungsstunde ist aufgehoben am Silvester, Neujahr, Fastnachtssonntag, Fastnachtsmontag und Bundesfeiertag. Will ein Patentinhaber auf eine Freinacht verzichten, so hat er dies dem Polizeivorstand spätestens am vorhergehenden Tag mitzuteilen. Unter Verzicht auf einen dieser Tage kann einem Patentinhaber auf Gesuch hin, das mindestens 30 Tage vorher dem Polizeivorstand einzureichen ist, eine andere Freinachtsbewilligung erteilt werden.	unverändert
Art. 61 Geschlossene Gesellschaften	Art. 70 Geschlossene Gesellschaften	unverändert

Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin, das mindestens drei Tage vorher dem Polizeivorstand einzureichen ist, für geschlossene Gesellschaften der Aufschiebung oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligt werden.	Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin, das mindestens drei Tage vorher dem Polizeivorstand einzureichen ist, für geschlossene Gesellschaften der Aufschiebung oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligt werden.	unverändert
Art. 62 Aufschiebung oder Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde	Art. 71 Aufschiebung oder Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde	unverändert
Die ordentliche Schliessungsstunde wird am Berchtoldstag, anlässlich von Versammlungen der Politischen und der Schulgemeinde sowie an Feuerwehr- und Alarmübungen bis 02.00 Uhr hinausgeschoben. Für Feste oder öffentliche Veranstaltungen kann der Polizeivorstand die ordentliche Schliessungsstunde für die ganze Gemeinde oder einzelne Gemeindeteile aufheben oder aufschieben. Für allgemein zugängliche Veranstaltungen kann der Polizeivorstand nach den Bedürfnissen der Gemeinde oder eines Gemeindeteils die ordentliche Schliessungsstunde aufheben oder aufschieben. Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin, das mindestens drei Tage vorher dem Polizeivorstand einzureichen ist, für geschlossene Gesellschaften der Aufschiebung der Polizeistunde bis längstens 02.00 Uhr bewilligt werden.	Die ordentliche Schliessungsstunde wird am Berchtoldstag, anlässlich von Versammlungen der Politischen und der Schulgemeinde sowie an Feuerwehr- und Alarmübungen bis 02.00 Uhr hinausgeschoben. Für Feste oder öffentliche Veranstaltungen kann der Polizeivorstand die ordentliche Schliessungsstunde für die ganze Gemeinde oder einzelne Gemeindeteile aufheben oder aufschieben. Für allgemein zugängliche Veranstaltungen kann der Polizeivorstand nach den Bedürfnissen der Gemeinde oder eines Gemeindeteils die ordentliche Schliessungsstunde aufheben oder aufschieben. Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin, das mindestens drei Tage vorher dem Polizeivorstand einzureichen ist, für geschlossene Gesellschaften der Aufschiebung der Polizeistunde bis längstens 02.00 Uhr bewilligt werden.	Absatz entfällt, Bereits in Art. 60 geregelt
Art. 63 Polizeistunde an hohen Feiertagen	Art. 72 Polizeistunde an hohen Feiertagen	unverändert
Keine Bewilligung für Freinächte und den Aufschiebung der ordentlichen Schliessungsstunde werden erteilt für die Vorabende hoher Feiertage und diese Tage selbst.	Keine Bewilligung für Freinächte und den Aufschiebung der ordentlichen Schliessungsstunde werden erteilt für die Vorabende hoher Feiertage und diese Tage selbst.	unverändert
Art. 64 Schliessung von Wirtschaften	Art. 73 Schliessung von Wirtschaften	unverändert

Wird durch einen Gastgewerbebetrieb oder andere Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen. Für Gastwirtschaften, die wegen Lärm oder Unfug wiederholt Anlass zum Einschreiten gegeben haben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden.	Wird durch einen Gastgewerbebetrieb oder andere Vergnügungsstätte die Nachtruhe gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen. Für Gastwirtschaften, die wegen Lärm oder Unfug wiederholt Anlass zum Einschreiten gegeben haben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden.	unverändert
VII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen	VII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen	unverändert
Art. 65 Polizeibewilligungen	Art. 74 Polizeibewilligungen	unverändert
Bewilligungsgesuche sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden. Polizeibewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen, es sei denn, die Bewilligungserteilung stehe im Ermessen der zuständigen Behörde. Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.	Bewilligungsgesuche sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden. Polizeibewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen, es sei denn, die Bewilligungserteilung stehe im Ermessen der zuständigen Behörde. Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.	unverändert
Art. 66 Durchsetzung Verordnung	Art. 75 Durchsetzung Verordnung	unverändert
Die Polizeiorgane haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.	Die Polizeiorgane haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.	unverändert
Art. 67 Polizeiliche Massnahmen	Art. 76 Polizeiliche Massnahmen	unverändert
Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.	Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.	unverändert
Art. 68 Verwaltungszwang	Art. 77 Verwaltungszwang	unverändert

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang; Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.	Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang; Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.	unverändert
Art. 69 Kosten	Art. 78 Kosten	unverändert
Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Verantwortlichen auferlegt.	Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Verantwortlichen auferlegt.	unverändert
Art. 70 Bussen	Art. 79 Strafen	Titel angepasst
Für polizeiliche Massnahmen werden im Rahmen des Anhangs zur Polizeiverordnung Gebühren erhoben. Für polizeiliche Bewilligungen werden im Rahmen des Gebührentarifs der Gemeinde Aesch Gebühren erhoben.	Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird vom Gemeinderat mit Polizeibussen bestraft. Der zulässige Bussenhöchstansatz ergibt sich aus § 63 a) Gemeindegesetz.	angepasst
Art. 71 Gemeinderechtliches Ordnungsbussenverfahren	Art. 80 Gemeinderechtliches Ordnungsbussenverfahren	unverändert

Übertretungen dieser Verordnung können auch in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen gemäss separater Bussenliste geahndet werden. Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommt und bestimmt den Bussenbetrag. Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeinderat bezeichneten Personen ermächtigt. Diese Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben. Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden. Der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen. Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig. Wird die Busse nicht bezahlt, so wird das ordentliche Verfahren eingeleitet. Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden. Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung, a) wenn die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch Ordnungsbusse geahndet werden kann; b) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.	Übertretungen dieser Verordnung können auch in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen gemäss separater Bussenliste geahndet werden. Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommt und bestimmt den Bussenbetrag. Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeinderat bezeichneten Personen ermächtigt. Diese Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben. Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden. Der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen. Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig. Wird die Busse nicht bezahlt, so wird das ordentliche Verfahren eingeleitet. Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden. Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung, a) wenn die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch Ordnungsbusse geahndet werden kann; b) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.	Absatz gestrichen
Art. 72 Kosten	Art. 81 Kosten	Unverändert
Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellungskosten auferlegt.	Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellungskosten auferlegt.	Unverändert
Art. 73 Depositen für Bussen und Kosten	Art. 82 Depositen für Bussen und Kosten	Unverändert

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der Bussen und Kosten durch den Gemeinderat bleibt in jedem Fall vorbehalten.	Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der Bussen und Kosten durch den Gemeinderat bleibt in jedem Fall vorbehalten.	Unverändert
Art. 74 Bussen bei Übertretung der Polizeistunde	Art. 83 Bussen bei Übertretung der Polizeistunde	Unverändert
Die Polizeiorgane sind ermächtigt, von Gästen, welche die Polizeistunde übertreten haben, gegen Quittung Bussen einzuziehen. Gebühren werden in diesem Fall nicht erhoben. Befugnisse gemäss Art. 6 KOBV.	Die Polizeiorgane sind ermächtigt, von Gästen, welche die Polizeistunde übertreten haben, gegen Quittung Bussen ohne Feststellung der Personalien einzuziehen. Gebühren werden in diesem Fall nicht erhoben.	Unverändert
Art. 75 Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang	Art. 84 Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang	Unverändert
Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.	Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.	Unverändert
VIII. Schlussbestimmungen	VIII. Schlussbestimmungen	Unverändert
Art. 76 Inkrafttreten	Art. 85 Inkrafttreten	Unverändert
Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 1. März 1994 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben.	Diese Verordnung tritt auf den 1. März 1994 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 25. November 1968 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben.	Unverändert

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Revision der Polizeiverordnung zu genehmigen.
Die Rechnungsprüfungskommission stimmt dem Antrag zu.



Antrag 1

Genehmigung des Budget 2023 und Festsetzung des Steuerfusses

A n t r a g 1

Genehmigung des Budget 2023 und Festsetzung des Steuerfusses

Kurzbericht

Das Budget 2023 der Primarschulgemeinde Aesch weist einen Aufwandüberschuss von CHF 282'500 auf.

Nach wie vor steigen die generellen Kosten aufgrund zunehmender Schülerzahlen an. Ab dem Schuljahr 2022/2023 wird eine zusätzliche 1. Klasse geführt. Zudem ergeben sich auch deutlich höhere Kosten in den Bereichen Sonderschulung und individueller Fördermassnahmen.

Die Aufstockung des Schulhauses wurde im Jahr 2022 abgeschlossen. Sie hat jedoch auch zur Folge, dass im Bereich des Hauswartdienstes eine Erhöhung der Stellenprozente notwendig ist und höhere Unterhaltskosten anfallen werden.

Um die gesetzlichen Vorgaben zum Haushaltsgleichgewicht zu erfüllen, muss mit dem Budget 2023 eine erneute Steuerfusserhöhung um 2% beantragt werden. Der beantragte Steuerfuss beträgt somit 42%. Bei einem budgetierten, einfachen Gemeindesteuerertrag von CHF 7.1 Mio, werden die zu erwarteten allgemeinen Gemeindesteuern mit CHF 3'142'000 veranschlagt. Im nächsten Jahr ist nicht damit zu rechnen, dass ein Beitrag in den Finanz- und Lastenausgleich zu bezahlen ist.

Es sind im nächsten Jahr keine Investitionen geplant.

Antrag der Primarschulpflege Aesch

Die Primarschulpflege hat das Budget 2023 der Primarschulgemeinde Aesch an der Sitzung vom 19. September 2022 genehmigt. Das Budget 2023 weist folgende Eckdaten auf:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	3'741'100
Gesamtertrag	CHF	3'458'600
Aufwandüberschuss	CHF	- 282'500

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	0
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	0
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	0

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	0
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	0
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	0

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%)	CHF	7'100'000
--	------------	------------------

Steuerfuss	42%
-------------------	------------

Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget und den Steuerfuss 2023 der Primarschulgemeinde Aesch zu genehmigen.

Die Rechnungsprüfungskommission stimmt dem Antrag zu.

Erfolgsrechnung Primarschule:

Gestufter Erfolgsausweis	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
30 Personalaufwand	1'021'500	891'900	775'964.75
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	509'700	605'400	442'801.97
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	223'200	226'200	181'088.00
35 Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	0	0	0.00
36 Transferaufwand	1'956'200	1'853'800	1'650'480.42
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0.00
<i>Total Betrieblicher Aufwand</i>	<i>3'710'600</i>	<i>3'577'300</i>	<i>3'050'335.14</i>
40 Fiskalertrag	3'142'000	3'016'000	2'632'820.18
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0.00
42 Entgelte	282'700	264'200	234'324.23
43 Übrige Erträge	0	0	0.00
45 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	0	0	0.00
46 Transferertrag	200	300	164.30
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0.00
<i>Total Betrieblicher Ertrag</i>	<i>3'424'900</i>	<i>3'280'500</i>	<i>2'867'308.71</i>
<i>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</i>	<i>-285'700</i>	<i>-296'800</i>	<i>-183'026.43</i>
34 Finanzaufwand	30'500	45'500	42'871.50
44 Finanzertrag	33'700	34'000	27'368.85
<i>Ergebnis aus Finanzierung</i>	<i>3'200</i>	<i>-11'500</i>	<i>-15'502.65</i>
Operatives Ergebnis	-282'500	-308'300	-198'529.08
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0.00

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	-282'500	-308'300	-198'529.08
39	Interne Verrechnungen: Aufwand	0	0	1'600	1'635.00
49	Interne Verrechnungen: Ertrag	0	0	1'600	1'635.00
	Total Aufwand	3'741'100	3'741'100	3'624'400	3'094'841.64
	Total Ertrag	3'458'600	3'458'600	3'316'100	2'896'312.56

Investitionsrechnung – Primarschule

Im Jahr 2023 sind keine Investitionen geplant.

Steuerertrag und Steuerfuss Primarschule

Steuerertrag und Steuerfuss				Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Steuerbedarf						
Gesamtaufwand				3'741'100	3'624'400	3'094'841.64
Ertrag ohne ordentliche Steuern						
Rechnungsjahr				475'600	516'100	489'881.16
Zu deckender Aufwandüberschuss (-)				-3'265'500	-3'108'300	-2'604'960.48
Steuerertrag und Steuerfuss						
	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021			
Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100 %	7'100'000	7'000'000	6'332'714.21			
Steuerfuss in %	42	40	38			
Zusammensetzung Steuerertrag:						
4000.0 Einkommenssteuer nat.P. Rechnungsjahr	2'445'000	2'202'000	1'999'682.15			
4001.0 Vermögenssteuer nat.P. Rechnungsjahr	462'000	478'000	323'952.10			
4010.0 Gewinnsteuer jur.P. Rechnungsjahr	63'000	112'000	76'084.00			
4011.0 Kapitalsteuer jur.P. Rechnungsjahr	13'000	8'000	6'713.15			
Steuerertrag Rechnungsjahr	2'983'000	2'800'000	2'406'431.40			
Steuerertrag Rechnungsjahr				2'983'000	2'800'000	2'406'431.40
Jahresergebnis Erfolgsrechnung				-282'500	-308'300	-198'529.08
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)						



Antrag 2

**Genehmigung der Bauabrechnung über die Aufstockung
und Erweiterung der Schulanlage Nassenmatt**

Antrag 2

Genehmigung der Bauabrechnung über die Aufstockung und Erweiterung der Schulanlage Nassenmatt

Kurzbericht

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Aesch haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 einen Kredit von CHF 1'150'000.00 für die „Aufstockung der Erweiterung der Schulanlage Nassenmatt“ bewilligt.

Der vorgängig von der Gemeindeversammlung vom 28. September 2011 gesprochene Planungskredit von Fr. 100'000.00 wurde separat abgerechnet und an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2021 genehmigt. Er war somit nicht Bestandteil des Baukredits.

Mittlerweile ist die Aufstockung und die Bauabrechnung abgeschlossen. Diese präsentiert sich folgendermassen:

Kostenstelle	Kredit 29.11.2020	Effektive Baukosten	Differenz Kredit zu „Effektiven Baukosten“	
	(CHF inkl. MwSt.)	(CHF inkl. MwSt.)	(CHF inkl. MwSt.)	Diff. in %
Aufstockung der Erweiterung der Schulanlage Nassenmatt	1'150'000.00			
Abrechnung vom 12.10.2022		1'078'741.25	-71'258.75	- 6.2 %

Der nicht teuerungsbereinigte Baukredit wird um Fr. 71'258.75 respektive 6.2 % unterschritten.

Die Kreditunterschreitung kommt zustande, da der im Kredit eingestellte Betrag für «Unvorhergesehenes» (Fr. 74'000) grösstenteils nicht verwendet werden musste.

Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget und den Steuerfuss 2023 der Primarschulgemeinde Aesch zu genehmigen.

Die Rechnungsprüfungskommission stimmt dem Antrag zu.